



# Richtlinien über die Asylfürsorge

(Richtlinien Asylfürsorge, RL Asylfürsorge)

(vom 12. Februar 2019)

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 28 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013,

*beschliesst:*

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für den Fachbereich (FB) Asyl der Gemeindeverwaltung und regeln die Leistungen der Asylfürsorge für:

- Asylsuchende im offenen Verfahren (Asyl, Ausländerausweis N),
- Vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-Asyl, Ausländerausweis F),
- Schutzbedürftige Status S (Status S, Ausländerausweis S),<sup>1</sup>
- Abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid (NEE, ohne Ausweis),

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

mit Wohnsitz Stäfa, welche den Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können.<sup>2</sup>

## Art. 2 Kontingent und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuweisungen von Asylsuchenden werden vom Kantonalen Sozialamt, Abteilung Asylkoordination, vorgenommen. Die Zuweisungsquote wird vom Regierungsrat festgelegt und jährlich überprüft.

<sup>2</sup> Zum Kontingent gehören folgende Personen mit Wohnsitz in Stäfa<sup>3</sup>:

- Asylsuchende im offenen Verfahren (Asyl, Ausländerausweis N)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-Asyl, Ausländerausweis F) während längstens sieben Jahren ab der Einreise in die Schweiz, Kinder, welche in der Schweiz geboren und noch nicht 7 Jahre alt sind.
- Schutzbedürftige Status S (Status S, Ausländerausweis S), während fünf Jahren ab Einreise oder ab Geburt in der Schweiz<sup>4</sup>
- Abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid (NEE ohne Ausweis)
- ...<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Nach erfolgter Zuweisung liegt die Zuständigkeit beim FB Asyl. Dieser richtet sich nach dem Versorgungsauftrag des Bundes.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>4</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>5</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

4 Der Zuzug von Personen mit Ausländerausweis F und Ausländerausweis S richtet sich nach «3.1.04. Unterstützungszuständigkeit für Personen des Asylbereichs und vorläufig Aufgenommene» aus dem Sozialhilfehandbuch.<sup>6</sup>

### Art. 3 Finanzierung

1 Die Gemeinde erhält vom Kanton eine Tagespauschale für jeden Asylsuchenden. Die Tagespauschale wird für vorläufig Aufgenommene und Schutzstatus S ausgerichtet, wenn sie dem Kontingent angerechnet und unterstützt werden. Für abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid wird eine reduzierte Tagespauschale entrichtet. Abgerechnet wird tagesgenau. Kosten, welche die Pauschale überschreiten, gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.<sup>7</sup>

2 Die Kosten für medizinische Leistungen von Asylsuchenden werden in der Quartalsabrechnung rückvergütet. Die Krankenversicherungsprämien für vorläufig Aufgenommene (VA-Asyl) und Schutzbedürftige (Status S) werden vom Kanton rückvergütet.<sup>8</sup>

3 Bei der für die Unterstützung massgebenden Budgetberechnung ist von der gesamten Haushaltsgrösse – d.h. auch nicht unterstützte oder nach SKOS unterstützte Personen sind mitzuzählen – auszugehen. Alle budgetrelevanten, gemeinsamen Kosten sind pro Kopf aufzuteilen.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

## II. UNTERBRINGUNG

### Art. 4 Unterbringung

1 Die zugewiesenen Personen werden nach Möglichkeit in gemeindeeigenen Liegenschaften untergebracht. Bei Bedarf kann der FB Asyl Wohngelegenheiten dazu mieten.

2 Das Mietverhältnis wird durch die «Vereinbarung betreffend die vorübergehende Benützung einer Wohngelegenheit» geregelt.

3 Private Unterbringungen sind möglich. Dafür werden, sofern vom FB Asyl eine Unterbringung gesichert werden kann, keine Beiträge entrichtet.

4 Der FB Asyl kann einen Wechsel der Unterkunft jederzeit anordnen.

5 Die Handlungsanweisungen für die Unterbringung des Fachbereichs Asyl definiert die Leistungen, welche der Fachbereich im Bereich der Unterbringung von Klientinnen und Klienten erbringt.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

## Art. 5 Unterbringungspauschale

1 Die Gemeinde sieht für die Unterbringung maximal folgende Beiträge vor:

Miete inkl. Mietnebenkosten:	350 Franken pro Person
Wohnnebenkosten:	50 Franken pro Person

2 Mietnebenkosten sind die Kosten, welche mit dem Mietobjekt im Zusammenhang stehen und im Mietzins eingerechnet werden.

Wohnnebenkosten sind Kosten, welche dem Mieter anfallen. Dazu gehören Energiekosten, Fernseh-Radio Gebühren, kleiner Unterhalt etc.

### Art.5.1 Wohnnebenkosten (Neu)<sup>10</sup>

1 Energie- und Wasserkosten: Der Betrag für den Energie- und Wasserverbrauch sowie der Betrag für die Radio- und Fernsehkonzession ist im Grundbedarf enthalten. Personen in Asylunterkünften erhalten vierteljährlich eine Abrechnung, anteilmässig pro Haushalt.

2 Radio- und Fernsehkonzession (Serafe): Der Betrag für die Radio- und Fernsehkonzession ist im Grundbedarf enthalten. Der Anteil von Personen in Asylunterkünften beläuft sich auf 15 Franken pro Person/Monat, dazu erhalten sie vierteljährlich eine Abrechnung.

3 Kleiner Unterhalt: Der Betrag für kleiner Unterhalt ist im Grundbedarf enthalten. Für Personen in Asylunterkünften werden vierteljährlich 30 Franken in Rechnung gestellt.

---

<sup>10</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

4 Die Klienten sind angehalten, den dazu notwendigen Betrag regelmässig auf die Seite zu legen, sodass die Rechnungen fristgerecht bezahlt werden können.

## **Art. 6 Einrichtung**

1 Jede zugewiesene Person erhält einmalig zweckmässige und geeignete Einrichtungsgegenstände, die sich nach den Handlungsanweisungen für die Unterbringung richten.<sup>11</sup>

2 ...<sup>12</sup>

3 Das Mobiliar geht in Eigentum und Verantwortung der zugewiesenen Personen über.

4 Bei Aus- oder Umzug sind sämtliche Einrichtungsgegenstände mitzunehmen. Bei Defekten ist für Ersatz selber aufzukommen. Für zusätzliche Einrichtungsgegenstände und Entsorgung müssen die Personen selber aufkommen.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>12</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

### III. GRUNDBEDARF

#### **Art. 7 Asylsuchende in offenen Verfahren (Ausländerausweis N); Vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-Asyl, Ausländerausweis F) und Schutzbedürftige (Status S, Ausländerausweis S):**

##### Transportkosten:

Im Grundbedarf sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel im Lokalbereich (Zone) inbegriffen. Personen in Integrationsmassnahmen erhalten ein entsprechendes Abonnement abzüglich dem Lokaltarif.

Personen die ausserhalb der Gemeinde zum Arzt, Therapie, Vorstellungsgespräch oder dergleichen mehr fahren müssen, erhalten beim Vorweisen des Tickets den Betrag im Halbtaxtarif, abzüglich Lokaltarif, vergütet.

Für den Schulweg ist aufgrund des im Sozialhilferecht geltenden Subsidiaritätsprinzips bei der Schulbehörde abzuklären, ob sie einen Transport anbiete, insbesondere wenn das Kind einem anderen Schulhaus zugewiesen wird, ist diese für die Kosten zuständig.<sup>14</sup>

#### **Art. 8 Abgelehnte Asylsuchende mit Wegweisungsentscheid (NEE ohne Ausweis):**

##### Kleidergeld:

Nach Bedarfsabklärung, maximal Fr. 50 pro Person und Monat.

##### Transportkosten:

Abgelehnte Asylsuchende werden nach Nothilfe unterstützt und erhalten Billette bei Bedarf.

---

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

## Art. 9 Integrationszulage<sup>15</sup>

1 Die Integrationszulage (IZU) wird für bereits effektiv erbrachte Leistungen, also nachschüssig ausgerichtet.

2 Für die Ausrichtung einer IZU müssen kumulativ folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die erbrachte Leistung erhöht oder enthält die Chance auf eine erfolgreiche Integration der Klienten
- sie ist überprüfbar und
- sie setzt eine individuelle Anstrengung voraus.

3 Die IZU nach Pensum ist z.B. für folgende Leistungen auszurichten:

- Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit
- Teilnahme an Integrations- und Qualifizierungsprogramm
- Teilnahme an berufs- oder ausbildungsvorbereitender Massnahme
- Absolvieren von Praktikum/Ausbildung
- durch Institution organisierte Freiwilligenarbeit

4 Personen mit rechtskräftig abgelehntem Asylentscheid und Personen ohne Aufenthaltsstauts wird nie eine IZU gewährt.

5 Bei einer Leistung mit IZU und parallel vorhandener Teilzeiterwerbstätigkeit sind IZU und EFB für eine Person kumulierbar. Der Maximalbetrag für EFB und IZU pro Fall dürfen zusammen nicht mehr als 250 Franken betragen.

---

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

## Art. 10 Anrechnung von Einkommen

<sup>1</sup> Das Vorgehen richtet sich nach dem Leitfaden des Kantons Zürich für das Erstellen von Quartalsabrechnungen der Asylkoordination. Das ganze verfügbare Einkommen ist vollumfänglich anzurechnen. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Im Anschluss erfolgt eine Verrechnung mit der zu vergütenden Pauschale.

<sup>2</sup> Es sind alle Einnahmen (Eigenleistungen) von Asylsuchenden sowie Leistungen Dritter (inkl. Nachzahlungen) bei der Abrechnung vollständig aufzuführen.<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Bei Ersatzeinkommen wie z. B. Pekulium, Taggelder, Renten der Arbeitslosen-, Unfall- oder Invalidenversicherung, Familienzulagen usw. sowie bei Ausbildungsbeiträgen und Stipendien entfällt der Abzug für Erwerbsunkosten.

## Art. 11 Einkommensfreibetrag (EFB)<sup>17</sup>

<sup>1</sup> Der EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, dass im Budget der EFB als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme aufgeführt werden. Der EFB steht zur freien Verfügung.

<sup>2</sup> Der effektiv erwirtschaftete Nettolohn muss mindestens doppelt so hoch sein wie der EFB.

---

<sup>16</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>17</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

3 Der EFB ist bei der Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit beim Eintritt nicht einzurechnen, beim Austritt wird der EFB aber berücksichtigt.

4 Der Einkommensfreibetrag wird gewährt, bei

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Vollzeit und Teilzeit),
- Einkommen, das parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, Teilrente und Erwerb etc.),
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall bis zu einem Monat und
- Für Einkommen im Rahmen eines Arbeitsplatzes mit speziellen Bedingungen (Teillohnstellen, subventionierte Arbeitsplätze etc.).
- Der EFB wird auch bei laufenden Lohnpfändungen gewährt. Die Klientinnen und Klienten müssen diesen beim Betreibungsamt deklarieren, da dieser unter Umständen gepfändet werden kann.

5 Bei einer Leistung mit IZU und parallel vorhandener Teilzeiterwerbstätigkeit sind IZU und EFB für eine Person kumulierbar. Der Maximalbetrag für EFB und IZU pro Fall dürfen zusammen nicht mehr als 250 Franken betragen.

## **Art. 12 Verfügungen und Anordnungen**

Verfügungen und Anordnungen richten sich nach den Grundlagen aus dem Sozialhilfehandbuch.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

**Art. 13 Medizinische Grundversorgung (VA-Asyl, Schutzstatus S)<sup>19</sup>**

- 1 Es werden folgende Kosten übernommen:
  - a. Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (§ 8 VO z EG KVG).
  - b. Selbstbehalte und Franchise sowie von den Krankenkassen anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente, nach Vorlage der Abrechnung.
  - c. Zahnarztkosten pro Person im Betrag von max. 3'000 Franken innerhalb von drei Jahren.
  - d. Für Zahnarztkosten über 3'000 Franken/Jahr und Behandlung wird die Zweitmeinung eines Vertrauens-Zahnarztes verlangt.
  - e. Vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S, welche die jährliche Zahnkontrolle und Dentalhygiene nicht durchführen lassen, bzw. die Zahnpflege so unzureichend vornehmen (mit ärztlich bestätigter Schadenfolge), haben einen Selbstbehalt von 20% auf die nächste Sanierung, bzw. bei einer Rechnung von über 500 Franken, zu tragen.
  - f. Brillen und Kontaktlinsen jeweils innerhalb von drei Jahren: Brillengestell bis 50 Franken und einfache Gläser nach Aufwand, Total maximal 150 Franken.

**2 Spitalkostenbeitrag (VA-Asyl und Schutzstatus S):**

Für Personen, die eine Spitalaufenthalt haben, wird der in der Leistungsabrechnung errechnete Tag vom Grundbedarf als Essensbeitrag abgezogen. Dies sind bei einer Einzelperson 10 Franken/pro Tag. Die weitere Abstufung ist in der Anleitung für die Ausrichtung des Grundbedarfs aufgeführt.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>20</sup> lit. c bis f und Abs. 2 eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

## IV. SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

### Art. 14 Familienergänzende Kinderbetreuung

<sup>1</sup> Kinderbetreuungskosten werden nach den Ansätzen von anerkannten Kindertagesstätten sowie weiteren sozialpädagogischen und sozialen Angeboten übernommen.

<sup>2</sup> Gründe für Fremdbetreuung sind:

- a. Kinderschutz oder Wahrung des Kindeswohls (durch KESB angeordnet).
- b. Betreuung während der Integrations- oder Arbeitszeiten der Eltern.

<sup>3</sup> Abzug Grundbedarf:

Bei Betreuungen über Mittag, bei dem das Essen im Betreuungsangebot abgerechnet wird, wird pro Kind/Tag ein Essensbeitrag vom Grundbedarf abgezogen. Massgeblich sind die auf der Rechnung aufgeführten Betreuungstage.<sup>21</sup>

### Art. 15 ...<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>22</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

## Art. 16 Weitere situationsbedingte Leistungen

Als weitere situationsbedingte Leistungen werden übernommen:

- a. Kosten für Erstbeschaffung von Ausweispapieren
- b. Kosten für reguläre Verlängerung von Ausländerausweis<sup>23</sup>
- c. Kosten für Dolmetscher, 700 Franken pro Fall und Jahr.
- d. Kosten für Übersetzung von notwendigen Dokumenten, 700 Franken pro Fall und Jahr.
- e. Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige.<sup>24</sup>
- f. Kosten für das Inkasso, bzw. die Betreuung von Unterhaltsbeiträgen durch das Jugendsekretariat, sofern die eingetribenen Alimente zugunsten der Fürsorge gehen.
- g. Ausstattung für jedes Neugeborene 200 Franken.
- h. Kosten für Verhütung (Spirale/Pille) können situativ übernommen werden.
- i. Unvorhergesehenes (Nichtpflichtleistungen, Diebstahl, Brille, Vorstellungsgespräch) 200 Franken pro Person und Jahr.<sup>25</sup>

## Art. 17 Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration<sup>26</sup>

1 Der Fachbereich Asyl erstellt mit jedem Geflüchteten ab 15 Jahren eine Potentialabklärung gemäss Vorgaben der IAZH. Die darin festgelegten Ziele gelten als Ausgangslage für die primäre Integrationsmassnahme, welche regelmässig überprüft wird.

2 Der Fachbereich Asyl ist angewiesen, Personen in den von der Fachstelle Integration zertifizierten Kursen und Programmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration anzumelden.

---

<sup>23</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>24</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>25</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

<sup>26</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025

- 3 In besonderen Fällen, wie Personen über 60 Jahre und Familienmitglieder mit besonderen Betreuungsverpflichtungen, kann in Absprache mit dem Abteilungsleiter Soziales ein Deutschkurs im Eltern-Kind-Zentrum-Stäfa bis zum Niveau A 2 gewährt werden.
- 4 Besondere Integrationskurse wie beispielsweise Jahreskurse zur Nachholschulbildung werden in Absprache mit dem Abteilungsleiter Soziales gewährt.
- 5 Bei einer auswärtigen Teilnahme an einem Integrationsprogramm wird, sofern die Abwesenheit mindestens 8 Stunden vom Wohnort dauert und das Programm vormittags und nachmittags stattfindet und jeweils mindestens drei Lektionen/Stunden beinhaltet, ein Verpflegungsanteil von maximal 7 Franken pro Tag übernommen. Halbtageskurse haben keinen Anspruch auf Verpflegungsbeiträge.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 18 Verfahren

- 1 Für den Erhalt der finanziellen Unterstützung erhält die Unterstützungseinheit mindestens jährlich einen Leistungsentscheid des Sozialausschusses, welcher Art und Umfang der Unterstützung mit Betrag für Grundbedarf und Unterkunft rechtsmittelfähig festlegt.
- 2 Beitragsgesuche für zusätzliche Leistungen, welche nicht im vorangehenden Leistungskatalog aufgeführt sind, sind vom Gesuchsteller (Klient) schriftlich an den FB Asyl zu richten.
- 3 Die Behandlung der Gesuche richtet sich nach der geltenden Kompetenzordnung. Der Gesuchsteller erhält einen schriftlichen Entscheid zu seinem Gesuch.

## Art. 20 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. März 2019 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

## Art. 21 Übergangsbestimmung

Für den ab 1. April 2025 ausbezahlten Grundbedarf nach bisheriger Richtlinie, werden allfällige Differenzbeiträge für die Warengruppen: Nahrungsmittel, Bekleidung, Persönliche Pflege und Übriges verrechnet. Die Beträge der anderen Warengruppen werden in der Übergangszeit übernommen und nicht rückwirkend verrechnet. Eine Sonderregelung gilt für die vorläufig Aufgenommenen, welche in einer selbst gemieteten Wohnung leben, denen wird der Betrag der Warengruppe Energieverbrauch rückwirkend überwiesen.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juni 2025